

Antrag

der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Neuordnung der Bundesagentur für Arbeit durch Auflösung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Lage am Arbeitsmarkt ist dramatisch. Die anhaltend hohe und weitgehend strukturelle Arbeitslosigkeit in Deutschland sowie die beschäftigungspolitischen Erfolge anderer Länder ziehen die Effektivität und Effizienz der deutschen Arbeitsmarktpolitik stark in Zweifel. Die aktive Arbeitsmarktpolitik zeigt nicht die notwendigen Erfolge, um die Arbeitslosigkeit dauerhaft abzubauen.

Die jüngsten Diskussionen über die Arbeit des Chefs der Bundesagentur für Arbeit (BA), Florian Gerster, die letztlich zu seiner Abberufung aus dem Amt geführt haben, stellen erneut unter Beweis, dass die Bundesagentur für Arbeit in ihrer jetzigen Struktur nicht zukunftsfähig ist. Deutschland bedarf dringend einer durchgreifenden Reform der Arbeitsverwaltung, die sich auf die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Organisation und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen konzentriert. Hier bedarf es nicht Trippelschritten, wie sie mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umgesetzt wurden, sondern eines Quantensprungs. Bereits die vom Bundesrechnungshof im Jahr 2001 festgestellten Organisationsmängel der Bundesanstalt für Arbeit warfen darüber hinaus fundamentale Fragen nach den Verantwortungsstrukturen im deutschen Sozialsystem und der Kontrolle von Selbstverwaltungskörperschaften auf.

Jeder Vertreter der Selbstverwaltung, der die Bundesagentur beaufsichtigt, hat eigene Interessen: Die Arbeitgeber werden verleitet, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Lösung betrieblicher Personalpolitik zu missbrauchen, weil das Arbeitsamt Altersteilzeitregelungen, Gehaltsaufschläge und Rentenbeiträge mitfinanziert. Die Gewerkschaften versuchen, mit Hilfe arbeitsmarktpolitischer Instrumente die Interessen ihrer Mitglieder und hauptamtlichen Funktionäre zu bedienen, nicht die Bedürfnisse der Arbeitslosen.

Die Bundesagentur für Arbeit gliedert sich zurzeit in 180 Agenturen für Arbeit mit rund 660 Geschäftsstellen, 10 Regionaldirektionen, die Zentrale in Nürnberg, das Zentralamt der BA, die Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Arbeitsverwaltung –, die Führungsakademie der BA, die Verwaltungsschulen der BA, die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, das Vorprüfungsamt der BA und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Insgesamt arbeiten hier zz. 89 000 Mitarbeiter, wovon nur gut 10 Prozent für Vermittlungsaufgaben im engeren Sinne eingesetzt werden.

In der gegenwärtigen Form wird die Arbeitsförderung ihren wesentlichen Funktionen nur unzureichend gerecht, nämlich Ausgleichsprozesse auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern, Anreize zu schaffen, angebotene Arbeit auch anzunehmen, und strukturelle Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen bzw. zu vermeiden.

Neben den Aufgaben einer Versicherungsanstalt und der Vermittlung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit weite Teile der Finanzierung von Weiterbildung und allgemeine soziale Aufgaben, z. B. die Förderung Behinderter und Sprachkurse für Spätaussiedler, bei denen es sich um gesamtstaatliche Aufgaben handelt, die – soweit noch sinnvoll und nötig – aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden müssten.

Die Folge der Überwälzung vieler grundsätzlich gesamtgesellschaftlicher Aufgaben auf die Arbeitslosenversicherung ist eine unübersehbare Fülle von Instrumenten, die vorgeblich die Arbeitsmarktchancen für die verschiedenen Zielgruppen unter den Arbeitslosen verbessern sollen. Alle Beteiligten nutzen so die Arbeitslosenversicherung, um beschäftigungspolitische Lasten auf Dritte – die beitragszahlenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer – abzuwälzen. Der private Sektor wird durch den zweiten Arbeitsmarkt bedrängt. Werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf diese Weise in den Dienst gesamtgesellschaftlicher Aufgaben gestellt, wird die Möglichkeit und die dringende Notwendigkeit verspielt, den Beitragssatz zu senken.

Um im Interesse der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu erreichen, ist es notwendig, das Versicherungsprinzip in der Arbeitslosenversicherung deutlich zu stärken. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind auf Umfang und Wirksamkeit zu überprüfen und mit den allgemeinen sozial- und strukturpolitischen Aufgaben – soweit noch sinnvoll und nötig – aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren.

Eine grundlegende organisatorische Neuausrichtung der Arbeitslosenversicherung und -vermittlung ist unabdingbar. Die Arbeitslosenversicherung muss auf die Deckung des Risikos des Einkommensverlustes bei Erwerbslosigkeit für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für die ersten zwölf Monate beschränkt werden. In der Arbeitslosenversicherung muss wieder eine Gesamtäquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen hergestellt werden. Ziel der Leistungen muss es unverändert sein, Arbeitnehmer durch eine von der Bedürftigkeit unabhängige Versicherungsleistung, die an die Stelle des ausfallenden Entgeltes tritt, vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen. Diese Aufgaben sind von einer Bundesversicherungsagentur zu übernehmen, die sich auf das Kerngeschäft der Arbeitslosenversicherung beschränkt.

Die Kommunen erhalten mehr Verantwortung. Sie nehmen die Aufgaben der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wahr. Aufgrund ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt, insbesondere für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte, und der Möglichkeit, die für eine Wiedereingliederung von Problemgruppen in den Arbeitsmarkt notwendigen Maßnahmen zu bündeln, haben sie entscheidende Vorteile gegenüber den Arbeitsämtern.

Zuständig für die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind die Job-Center bei den Kommunen. Ihnen sind die personellen und sächlichen Mittel im Voraus zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der notwendigen Mittel durch den Bund ist im Grundgesetz festzuschreiben.

Die Neuorganisation der Aufgaben der Arbeitslosenversicherung führt zu einer deutlichen Senkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung von 6,5 Prozent auf 3,5 Prozent. Das allein bedeutet annähernd 500 000 Arbeitslose weniger. Daneben leisten eine schnellere und effizientere Arbeitsvermittlung, die Abschaffung der Restriktionen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und eine verbesserte, effizientere aktive Arbeitsmarktpolitik einen Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung. Durch den mit der Neukonzeption verbundenen Abbau von Arbeitslosigkeit, den Wegfall des Bundeszuschusses für die Bundesagentur für Arbeit und die Abschaffung doppelter Verwaltungsstrukturen kann von Einsparungen in Höhe von gut 30 Mrd. Euro ausgegangen werden.

Für eine erfolgsversprechende Neuorganisation am Arbeitsmarkt sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Auflösung der Bundesagentur für Arbeit in ihrer jetzigen Form und Gründung einer leistungs- und kundenorientierten Versicherungsagentur
- Einrichtung einer Arbeitsmarktagentur für überregionale und internationale Aufgaben mit einer entscheidungskompetenten Stabsstelle als Partner der Bundesländer für länderbezogene Projekte
- Abschaffung der Regionaldirektionen
- Auszahlung des Arbeitgeberanteils zur Arbeitslosenversicherung steuerfrei an den Arbeitnehmer
- Herausnahme versicherungsfremder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Einführung von Wahlтарifen
- Übertragung der Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik auf die Job-Center bei den Kommunen
- Überprüfung und Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
- Organisation einer effizienten und nachhaltigen Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt
- Die Aufgaben der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) werden auf die Arbeitsmarktagentur übertragen bzw. von privaten Anbietern wahrgenommen
- Neuorganisation der weiteren Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, z. B. Privatisierung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Arbeitsverwaltung sowie der Führungsakademie und der Verwaltungsschulen der Bundesagentur für Arbeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Reform des Arbeitsmarktes unter Maßgabe folgender Eckpunkte vorzulegen:

1. Die Bundesagentur für Arbeit wird in ihrer jetzigen Form aufgelöst und ihre Aufgaben neu zugeordnet. Den Kernbereich der Arbeitslosenversicherung übernimmt eine Bundesversicherungsagentur.
 - Da Arbeitslosigkeit wegen unkalkulierbarer Risiken, z. B. konjunkturelle Schwankungen, schwere Rezessionen und das Problem der Kumulation von Risiken, nur schwer auf dem privaten Versicherungsmarkt zu versichern ist, bleibt ein staatlicher Rahmen für die Arbeitslosenversiche-

zung zunächst erforderlich. Soweit wie möglich sind jedoch privatwirtschaftliche Grundsätze zu verankern. Es wird daher eine Versicherungsagentur als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegründet. Die Agentur ist alle zwei Jahre einer externen Wirtschaftsprüfung nach den Regeln der Privatwirtschaft zu unterziehen. Die drittelparitätischen Selbstverwaltungsstrukturen der Bundesagentur für Arbeit und in den Verwaltungsausschüssen auf lokaler Ebene, die zu Selbstbedienungsmentalität und Verschwendung geführt haben, werden abgeschafft.

- Die Bundesversicherungsagentur für Arbeitnehmer wird auf die Kernaufgaben der Arbeitslosenversicherung beschränkt. Sie konzentriert sich auf die Aufgaben einer Leistungsabteilung (Versicherungsfunktion). Sie wird von sachfremden Aufgaben wie z. B. der Auszahlung des Kindergeldes, der Ausbildungsberatung, der Umschulung, allgemeinen sozial- und strukturpolitischen Aufgaben wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit sowie den in den Haushalt der Bundesagentur verschobenen Programmen befreit. Versicherungsfremde Leistungen dürfen nicht von der Arbeitslosenversicherung, sondern müssen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Sie stellen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Dadurch kann der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 6,5 Prozent deutlich gesenkt werden.
 - Die Bundesversicherungsagentur schließt mit den Arbeitnehmern Versicherungsverträge ab. Es erfolgt eine klare Trennung zu Vermittlungs- und Qualifizierungstätigkeiten, die von privaten Anbietern und den Job-Centern übernommen werden.
2. Die Leistungen der Versicherungsagentur beschränken sich auf die Absicherung des Risikos Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung. Das Arbeitslosengeld sichert im Wesentlichen den bisherigen Lebensstandard ab. Der zu versichernde Personenkreis bleibt unverändert. Die Versicherungsagentur übernimmt für diese 12 Monate die Beiträge zur Sozialversicherung. Antragstellung auf Arbeitslosengeld, Forderungseinzug und Beratung erfolgen über Mitarbeiter der Versicherungsagentur in den Job-Centern.
- Um das Versicherungsprinzip und eine verantwortungsbewusste Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen noch weiter zu stärken, wird den Versicherten in der Arbeitslosenversicherung eine Wahlfreiheit bei den Tarifen eingeräumt. Damit kann die Arbeitslosenversicherung ihre Leistungen noch genauer auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Versicherten ausrichten und gleichzeitig die so möglich gewordenen Einsparungen in Form von niedrigeren Beiträgen an die Versicherten weitergeben.
 - Die Versicherungsagentur bietet Grund- und Wahltarife an. Enthalten in dem Grundtarif sind generell das Bewerbertraining und ein marktgerecht ausgestalteter Vermittlungsgutschein, der vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an eingelöst werden kann. Die Versicherten können sich mit diesem Gutschein an private Arbeitsvermittler, aber auch an die Arbeitsvermittlung in den Job-Centern der Kommunen wenden, die ihrerseits im Wettbewerb um diese Gutscheine stehen.
 - Der Wert der Vermittlungsgutscheine ist gestaffelt und fällt für Problemgruppen wie Geringqualifizierte höher aus. So kann es für Vermittler attraktiv werden, Arbeitslose auch aus Problemgruppen zu vermitteln. Dadurch, dass der Gutschein Teil der Versicherungsleistung ist, wird die

Wertschätzung der Vermittlungsleistung gestärkt, die bisher als kostenlos gilt. Bei erfolgreicher und nachhaltiger Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, d. h. nach einer hinreichend langen Verweildauer im Betrieb, können die Vermittlungsgutscheine von den Arbeitsvermittlern bei der Versicherungsagentur eingereicht werden.

- Im Grundtarif weiterhin enthalten sind der Anspruch auf Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld. Hierbei handelt es sich um vor allem konjunkturabhängige Leistungen.

Schon jetzt wird die Umlage für das Insolvenzgeld allein von den Unternehmen getragen. Die Mittel für das Insolvenzgeld werden von den Berufsgenossenschaften jährlich nachträglich durch eine Umlage bei den Arbeitgebern aufgebracht. Zukünftig soll der Beitrag für das Insolvenzgeld an die Versicherungsagentur abgeführt werden und die Auszahlung über die Versicherungsagentur erfolgen. Zur Vermeidung kurzfristiger, konjunkturbedingter Erhöhungen sollte mittelfristig eine Umstellung vom Umlageverfahren auf eine Kapitaldeckung erfolgen.

Das Winterausfallgeld ist zwar eine versicherungsfremde Leistung, abgesichert wird hier aber nicht ein besonderes Arbeitsplatzrisiko, sondern es wird den besonderen Einschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit Rechnung getragen. In Anbetracht der besonders problematischen Lage der Bauwirtschaft und des Umstandes, dass bereits jetzt Ausfallstunden zum großen Teil über die von den Arbeitgebern finanzierte Winterbauumlage finanziert werden, sollte die Leistung von der Versicherungsagentur ausbezahlt werden. Schließlich wird dadurch der Versicherungsfall Arbeitslosigkeit verhindert.

Da die Bauwirtschaft die Möglichkeit hat, auf die witterungsbedingten Ausfallstunden zu reagieren, indem sie bei günstiger Witterung Überstunden vorsieht oder die Bedingungen für den Winterbau verbessert, könnte ggf. mittelfristig geprüft werden, ob nicht das gesamte Winterausfallgeld der Selbstverwaltung übertragen werden kann.

- Auch das Überbrückungsgeld ist Bestandteil des Grundtarifs, um frühzeitig Anreize für eine Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu fördern. Aufgrund der Förderdauer von sechs Monaten muss der Anspruch jedoch spätestens mit Ablauf des sechsten Monats der Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden. Bei späterer Inanspruchnahme übernimmt die Versicherungsagentur die Leistung für die Restlaufzeit des Arbeitslosengeldbezugs.
- Weiterhin werden die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen von der Versicherungsagentur wahrgenommen. Es handelt sich um Maßnahmen der präventiven Arbeitsmarktpolitik, mit der die Eingliederung von Arbeitnehmern, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, bezweckt wird.
- Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wie Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen sowie Mobilitätshilfen sind nicht in der Grundabsicherung enthalten, aber über Wahltarife versicherbar. Der Versicherte erhält bei Inanspruchnahme ein Wahlrecht hinsichtlich der Angebote von zertifizierten Anbietern von Fort- und Weiterbildung. Damit wird der Wettbewerb im Fortbildungssegment gestärkt. Ebenfalls über Wahltarife kann der Anspruch auf Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten und Unterhaltsgeld bei Teilnahme an beruflicher Weiterbildung erworben werden.
- Eine weitere Möglichkeit für Wahltarife sollte ein Wahlrecht für einen niedrigeren Tarif verbunden mit einer Karenzzeit sein. Dann entsteht der

Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt, sondern z. B. erst nach einer Karenzwoche. Eine solche Form des Selbstbehalts ist geeignet, die eigentlichen Versicherungsfälle stärker von den missbräuchlichen Gestaltungsfällen zu trennen. Bei freiwilligen Arbeitsplatzwechseln kann es bislang für den Einzelnen rational und für die Gemeinschaft kostspielig sein, die erneute Arbeitsaufnahme zeitlich zu verschieben, um in der Zwischenzeit Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung geltend zu machen. Aber auch bei einem unfreiwilligen Arbeitsplatzwechsel erscheint es sinnvoll, den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu eröffnen, in der ersten Woche zunächst auf Ersparnisse zurückzugreifen. Gleichzeitig müssen die so möglich gewordenen Einsparungen in Form von niedrigeren Beiträgen direkt an die Versicherten weitergegeben werden, die diese Option nutzen.

- Die Versicherungsagentur schließt mit den Arbeitnehmern Versicherungsverträge ab. Der bisherige Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung wird dem Arbeitnehmer zunächst steuerfrei ausgezahlt und der Gesamtbeitrag zur Arbeitslosenversicherung davon einbehalten. Damit kann sich auch die Inanspruchnahme beitragsmindernder Optionen wie die Karenzzeit für den Arbeitnehmer bei der Nettoentgeltberechnung unmittelbar positiv auswirken.
 - Die bisherige Unterscheidung zwischen Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil wird im Interesse einer größeren Klarheit über die tatsächliche Traglast der Beiträge aufgehoben. Zwar tragen derzeit die Unternehmen die Hälfte der Zahllast, über Preiserhöhungen und Entlassungen wird diese jedoch weitergewälzt, so dass es letztlich bereits jetzt die Arbeitnehmer sind, die die gesamte Abgabenlast tragen.
3. Für internationale Aufgaben und die Bereitstellung von Internetangeboten für die überregionale Arbeitsvermittlung wird eine Bundesarbeitsmarktagentur als nachgeordnete Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegründet. Die Agentur ist alle zwei Jahre einer externen Wirtschaftsprüfung nach den Regeln der Privatwirtschaft zu unterziehen.
- Die Arbeitsmarktagentur übernimmt die internationale Arbeitsvermittlung, die Koordinierung überregionaler Sonderprogramme und die Abwicklung von Werkvertragsabkommen. Sie übernimmt damit weite Teile der Aufgaben der aufzulösenden ZAV, z. B. bei der Vermittlung von Arbeitskräften vom Ausland und in das Ausland.
 - Die Bundesarbeitsmarktagentur erhält eine entscheidungskompetente Stabsstelle als Partner der Bundesländer für länderbezogene Projekte.
 - Weiterhin stellt die Arbeitsmarktagentur per Internet-Datenbanken Angebote und Informationen zur Unterstützung der überbezirklichen und internationalen Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zur Verfügung (virtueller Arbeitsmarkt).
 - Damit sich die Vermittlungstätigkeit der Kommunen nicht nur auf den regionalen Bereich begrenzt, wird wie bisher den Job-Centern auferlegt, alle gemeldeten Stellen unverzüglich in den virtuellen Arbeitsmarkt einzugeben. Dies ermöglicht den Zugriff der Job-Center sowie der Arbeitsmarktagentur auf alle gemeldeten offenen Stellen.
 - Weiterhin verfügt die Bundesagentur für Arbeit über zentrale Servicebereiche, die entweder organisatorisch verselbständigt und privatisiert, oder von der Arbeitsmarktagentur übernommen werden können. Dazu gehören z. B. die Bereiche IT-Dienstleistungen und Statistik.

4. Teilbereiche der Bundesagentur für Arbeit werden privatisiert.
 - Verselbständigt und in private Trägerschaft gestellt werden das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) und die Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Arbeitsverwaltung sowie die Führungsakademie und die Verwaltungsschulen der Bundesagentur für Arbeit.
 - Die Aufgaben der ZAV im Bereich der Arbeitsvermittlung, z. B. im Bereich der Managementvermittlung und der Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft, werden von privaten Arbeitsvermittlern wahrgenommen.
 - Den technischen Beratungsdienst übernehmen die Berufsgenossenschaften.
5. Die Kommunen nehmen die Aufgaben einer längerfristigen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wahr. Aufgrund ihrer Nähe zum Arbeitsmarkt, insbesondere für Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte, und der Möglichkeit, die für eine Wiedereingliederung von Problemgruppen in den Arbeitsmarkt notwendigen Maßnahmen zu bündeln, haben sie einen entscheidenden Vorteil gegenüber den Arbeitsämtern. Das bedeutet zugleich, dass die kommunale Ebene finanziell adäquat auszustatten ist. Die primäre Verantwortung des Bundes für die Arbeitsmarktpolitik wird über eine finanzielle Beteiligung des Bundes sichergestellt (siehe Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunale Finanzreform), Bundestagsdrucksache 15/1247).
 - Mit der Reform einhergehen muss ein dauerhafter föderaler Finanzausgleich: Da die Wahl des geeigneten Instrumentes zur Arbeitsplatzvermittlung von Ort zu Ort anders ausfallen wird, muss der Bund den Kommunen einen – je nach ihren Aufwendungen – jährlich im Voraus festgelegten Betrag geben, so dass ein Budgetsystem mit dem Anreiz zum sparsamen Haushalten geschaffen wird. Städte und Gemeinden können nicht verbrauchte Mittel, etwa weil sie besonders viele Menschen vermittelt haben, behalten. Gleichzeitig müssen sie Unterdeckungen aus ihren Haushalten begleichen.
 - In den Kommunen werden flächendeckend Job-Center eingerichtet. In den Job-Centern werden die Zuständigkeiten und die Durchführungsverantwortung für das Arbeitslosengeld II und die Vermittlung und Qualifizierung von Arbeitslosen, die nicht mehr unter den Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung fallen, und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente gebündelt. Hier sollen Zeitarbeitsfirmen, Bildungs- und Therapieangebote ebenso verfügbar sein wie etwa eine Schuldnerberatung, aber auch Vertreter der Versicherungsagentur als Ansprechpartner für Arbeitslose während der Arbeitslosigkeit. Die Job-Center sind Anlaufstellen für alle arbeitssuchenden Personen. Sie gewährleisten eine umfassende Betreuung und treffen alle im Einzelfall notwendigen Entscheidungen. Sie koordinieren alle Kompetenzen, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind. Für die Betroffenen bedeutet das, dass sie eine bürgernahe Anlaufstelle haben und nicht mehr mit einer Vielzahl von Behörden konfrontiert werden.
 - Die Job-Center erhalten beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente eine weitreichende Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel. Den Job-Centern, die die Aufgaben der aktiven Arbeitsmarktpolitik der örtlichen Agenturen für Arbeit übernehmen, müssen im Interesse eines zielgerichteten und effizienten Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente weitere Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Damit wird die Innovationsfähigkeit in der Arbeitsmarktpolitik und der Wettbewerb unter den Job-Centern gefördert.

- Die Job Center übernehmen von den Agenturen für Arbeit die Aufgaben der Arbeits- und Berufsberatung, die Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung sowie die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen. Die Leistungen der Arbeitsförderung wie Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten, Trainingsmaßnahmen, Überbrückungsgeld, Mobilitätshilfen und die Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie das Unterhaltsgeld bei Teilnahme an beruflicher Weiterbildung werden von den Kommunen nach Ablauf des Versicherungszeitraums in der Arbeitslosenversicherung von 12 Monaten übernommen.
 - Weiterhin erhalten die Job-Center die Durchführungsverantwortung für die an die Arbeitgeber zu leistenden Eingliederungs- und Einstellungszuschüsse und Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose. Das Gleiche gilt für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, welche in den westlichen Bundesländern sofort und in den östlichen Bundesländern mittelfristig abgeschafft werden. Daneben übernehmen die Job-Center die Förderung der Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen.
6. Die Antragsbearbeitung und Auszahlung von Kindergeld wird auf die Finanzämter übertragen. Bereits jetzt ist das Bundesamt für Finanzen fachlich für das Kindergeld zuständig. Die Auszahlung von Kindergeld zählt nicht zu den Kernbereichen der Arbeitsverwaltung und ist daher aus ihrem Aufgabenkatalog zu streichen.
 7. Der ärztliche und psychologische Dienst wird auf die Gesundheitsämter übertragen.
 8. Es ist zu prüfen, ob die Leistungen für behinderte Menschen, die heute durch die Bundesagentur für Arbeit verwaltet werden, in den Kompetenzbereich der bereits vorhandenen Servicestellen überführt werden können. Hierfür müssten im Rahmen eines Leistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung diese Servicestellen ausgebaut und mit größeren Kompetenzen ausgestattet werden.

Mit Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX – §§ 22 ff.) am 1. Juli 2001 wurde für die Rehabilitationsträger, das sind die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfall- und der Rentenversicherung sowie die Träger der Kriegsopferfürsorge, der öffentlichen Jugendhilfe und der Sozialhilfe, die Verpflichtung eingeführt, bis Ende des Jahres 2002 ein flächendeckendes Netz an gemeinsamen Servicestellen einzurichten.
 9. Die Kommunen nehmen die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wahr, bei denen sich Verdachtsmomente im Leistungs- und Antragsverfahren ergeben. Fälle, die eine Außenprüfung erforderlich machen, werden auch hier vom Zoll übernommen.
 10. Das Arbeitserlaubnisrecht (§§ 284 ff.) wird dahin gehend geändert, dass Ausländer, die rechtmäßig und nicht als Touristen in Deutschland leben, für die Dauer ihres erlaubten Aufenthalts die Genehmigung erhalten, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und einer Beschäftigung nachzugehen. Diese Genehmigung gilt unabhängig von einer bestimmten Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Sie wird von den Ausländerbehörden mit dem Aufenthaltstitel erteilt. Die Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht ist eine effektive Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Deregulierung des Arbeitsmarktes.
 11. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wird abgeschafft. Die Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung entfällt damit. Qualitätsstandards sind im Wege der Selbstverpflichtung der Branche zu gewährleisten.

Leiharbeit hat sich als Brücke zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht nur in beschäftigungspolitisch erfolgreichen Ländern, sondern auch in Deutschland bewährt. Zeitarbeit in Deutschland ist ein wirkungsvolles und effizientes Instrument zur Eingliederung arbeitsloser Menschen in den ersten Arbeitsmarkt. Sie ist längst ein anerkanntes Instrument der Wirtschaft geworden. Deshalb sind die mit dem AÜG verbundenen Einschränkungen im Interesse einer intensiveren Nutzung des Instruments der Arbeitnehmerüberlassung und einem flexiblen Arbeitskräfteeinsatz abzuschaffen.

12. Die Förderung nach dem Altersteilzeitgesetz entfällt. Mit dem Altersteilzeitgesetz wurden Mitnahmeeffekte ausgelöst. Die Unternehmen haben mit dem Altersteilzeitmodell einen Weg gefunden, die Förderung für den Abbau von Arbeitsplätzen zu nutzen. Die verkürzte Beschäftigung älterer Arbeitnehmer erfolgt auf Kosten der Beitragszahler.
13. Die Regionaldirektionen werden abgeschafft.
14. Die Mitarbeiter der BA werden entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich und Know-how in den Job-Centern, der Arbeitsmarkt- und Versicherungsagentur, der Zollverwaltung, den dem Bundesrechnungshof nachgeordneten Prüfungsämtern und den Finanz- und Gesundheitsämtern eingesetzt. Je nach Beamten- oder Angestelltenstatus sind Möglichkeiten von Versetzungen, Änderungskündigungen und Übernahme der Beschäftigungsverhältnisse im Wege des Betriebsübergangs zu prüfen. Bei den Privatisierungen sollten die Möglichkeiten der Übernahme der Angestellten und Beistellung der Beamten geprüft werden.
15. Alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind dringend auf Umfang, Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen, denn Arbeitsmarktpolitik ist nur dann effektiv und effizient, wenn es ihr gelingt, mit möglichst geringem Mittelaufwand die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder möglichst rasch zu beenden.
 - Ein zentrales strukturelles Problem der Arbeitsverwaltung ist ihr nicht mehr überschaubarer Bürokratismus. Mit einer Vielzahl von Erlassen, Richtlinien und Verordnungen wird versucht, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, ohne Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten. Die nach wie vor fast unüberschaubare Vielzahl an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen unter Festlegung feinsten Tatbestandsvoraussetzungen und Leistungshöhen belastet die Arbeitsverwaltung und ist für Bürger wie Unternehmen nicht mehr durchschaubar. Dies führt zu einem Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Leistungen. Die Maßnahmen sollten daher in wenigen Kategorien zusammengefasst werden, über die die jeweilige zuständige Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen flexibel, effektiv und am Einzelfall orientiert entscheiden kann.
 - Alle arbeitsmarktpolitischen Programme sind stärker nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Effizienz öffentlich auszuschreiben. Projektträger müssen zukünftig im Wettbewerb untereinander stehen. Durch ständige Leistungsvergleiche ist der Qualitätswettbewerb zusätzlich zu verstärken.
 - Die öffentlich subventionierte, unfaire Konkurrenz für mittelständische Unternehmen und Existenzgründer durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) muss zurückgefahren werden. Sie haben sich von allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen als am wenigsten geeignet erwiesen, die Teilnehmer wieder in den regulären Arbeitsmarkt einzugliedern.
 - Das Instrument der wettbewerblichen Ausschreibung und Vergabe (§ 262 Abs. 1 Satz 1 SGB III) muss auch für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im gewerblichen Bereich grundsätzlich uneingeschränkt gelten. Der Vorrang der Vergabearbeiten dient dazu, die Vermittlungsaussichten

der geförderten Arbeitnehmer zu erhöhen und vielfältige Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von Handwerk und Mittelstand zu verhindern.

- Insgesamt muss deutlich hervorgehoben werden, dass das wesentliche Ziel die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ist. Die Zielgruppenorientierung muss deutlich verbessert werden: Die Maßnahmen sollten sich ausschließlich auf die Arbeitslosen mit den gravierendsten Risikomerkmalen beschränken. Gleichzeitig müssen die Maßnahmen Gelegenheit zur praxisnahen Qualifizierung bieten. Ihre Laufzeiten müssen verkürzt werden. Auch darf während der Maßnahmen die Vermittlungsberatung und Arbeitsplatzsuche nicht eingestellt werden.

Berlin, den 27. Januar 2004

Dirk Niebel
Rainer Brüderle
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Gisela Piltz
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Günter Rexrodt
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

